

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist aus einem Zusammenschluss fortschrittlich gesinnter bergischer Künstler entstanden, welche ihre Aufgabe in der Pflege und der Förderung künstlerischen Schaffens sehen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name "Bergische Kunstgenossenschaft e. V." (BKG). Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, dieses wird insbesondere durch die Veranstaltung öffentlicher Kunstaustellungen und Vorträge verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Es gibt künstlerisch tätige Mitglieder und Fördermitglieder.

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Ehrenmitgliedschaften können vergeben werden.

1. Die künstlerische Mitgliedschaft können nur aktiv tätige bildende Künstler erwerben. Der Antrag auf Aufnahme kann mündlich oder in Textform an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Über die Aufnahme beschließen der Vorstand und die künstlerischen Mitglieder der BKG auf der Jahreshauptversammlung oder auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen mehrheitlich nach Vorlage einer repräsentativen Auswahl eigener Arbeiten und einem Besuch künstlerischer Vorstandsmitglieder im Studio des Bewerbers. Ausnahmen sind bei allgemein anerkannten Künstlerpersönlichkeiten möglich.
2. Die Fördermitgliedschaft steht Freunden des Vereins offen. Aufnahmeanträge können mündlich oder in Textform an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen. Fördermitglieder sind ebenso wie die Künstlermitglieder bei den Wahlen zum Vorstand aktiv und passiv wahlberechtigt. Fördermitglieder können keine eigenen Ausstellungen veranstalten.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit gewählt.

4. Unkollegiales Verhalten oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, werden vom Vorstand auf einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung, zu welcher nur die Künstlermitglieder zu laden sind, besprochen. Über Konsequenzen einschließlich Ausschluss des Mitglieds entscheidet ein Ehrenrat, der aus dem Vorstand und 3 Künstlermitgliedern besteht, die auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Auch Streitigkeiten, die die Belange des Vereins oder der Mitglieder berühren, können vor den Ehrenrat gebracht und durch diesen entschieden werden. Vor einer Entscheidung wird dem Mitglied, dessen Verhalten Anlass zur Anrufung des Ehrenrats gegeben hat, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 3 Wochen gegeben. Die Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Erfolgt keine Stellungnahme des Mitglieds, gilt das Vorbringen gegen es als zugestanden. Die Entscheidung des Ehrenrats erfolgt mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung des Ehrenrats wird ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Auch ohne Unterschrift ist die Entscheidung des Ehrenrats wirksam. Sie ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zuzustellen.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Erklärung des Austritts in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied oder durch Ausschluss. Ein erneutes Eintreten bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand und eines Mehrheitsbeschlusses der Jahreshauptversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Leiter des Studios.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand müssen mindestens zwei künstlerisch tätige Mitglieder angehören. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang, danach das Los.

4. Wird auf Verlangen des Registergerichts eine Änderung der Satzung erforderlich, ist der Vorstand ermächtigt, die gewünschte Änderung vorzunehmen.

5. Der Vorstand bearbeitet Ausstellungsange-bote und -nachfragen.

6. Zur Erfüllung administrativer Aufgaben kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss Beisitzer und/oder Berater aus dem Kreis der Mitglieder wählen. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge für alle Mitglieder wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wird, gilt als volles Beitragsjahr. Die Zahlung des Beitrags hat innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu erfolgen. Zur Kostenersparung soll die Beitragszahlung durch Einzugsermächtigung erfolgen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands nach Prüfung,
 - c) Genehmigung der Beitragsordnung und deren Änderung,
 - d) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. bevollmächtigten Mitglieder. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter der zuletzt bekannten Adresse der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen oder wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
3. Über das Ergebnis der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von dem zweiten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, falls die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderungen

Vorschläge für Satzungsänderungen müssen dem Vorstand von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich eingereicht werden. Zu ihrer Annahme bedarf es 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.